

Vierter Abschnitt.

Auf dem in den Beilagen XII und XIII beurkundeten Rechtsgeschäfte beruhet noch gegenwärtig die Rechtsverfassung der Sophienkirche, soweit nicht hierin im Laufe der verflossenen Jahrhunderte und insbesondere seit der im Jahre 1737 stattgefundenen Verweisung des evangelischen Gottesdienstes in die Räume dieser Kirche mehr oder weniger erhebliche Aenderungen eingetreten sind.

Daß diesem Rechtsgeschäfte nach dem Vorbemerkten im Allgemeinen die Eigenschaft eines Vertrages zwischen der Kurfürstin-Wittve und dem Rathe beizulegen, bedarf keiner Erörterung; weniger plan liegt die Frage, welcher Vertragsspecies dasselbe angehöre. Wie dem Verfasser bedünken will, ist es seinem Wesen nach unter dem Gesichtspunkte eines Vergleiches aufzufassen, eine Meinung, zu deren Rechtfertigung ein kurzer Rückblick auf die vorausgegangenen Verhandlungen der Vertragsinteressenten gestattet sein möge.

Der Vertrag, wegen dessen nach Abschnitt II im Jahre 1663 die Kurfürstin-Wittve mit dem Rathe in Unterhandlung trat, sollte mit einer Leistung und einer Gegenleistung verbunden und also ein zweiseitiger sein. Die Interessenten waren darüber einig, daß die Leistung des Rathes in der Abtretung der Sophienkirche an die Kurfürstin, die Gegenleistung der Letzteren in Gelde zu bestehen habe.

Noch bevor diese Gegenleistung durch weitere Vereinbarung speciell festgestellt war, gelangte bereits die Leistung, wenn auch nur vorläufig, zur Erfüllung; die Kurfürstin erhielt die Kirche überlassen und nahm sie an sich.

Die Kurfürstin bot sodann als ihre Gegenleistung dem Rathe zu Erstattung der von ihm auf Renovation der Kirche verwendeten Kosten die Summe von 3000 fl.; der Rath wies dieses Anerbieten nicht von der Hand, nur setzte er theils voraus, daß ihm diese Summe baar ausgezahlt und ihm hierdurch die Mittel zu Abstoßung der jener Baukosten halber gemachten Schulden gewährt werde,⁵⁴⁾ theils befand er die bloße Erstattung der vorerwähnten Kosten nicht genügend, verlangte vielmehr außer derselben die ihm von der Kurfürstin-Wittve bei dem Kurfürsten auszuwirkende Bewilligung einer jährlichen Rente, ein Verlangen, zu welchem die Kurfürstin-Wittve sich ablehnend verhielt.

⁵⁴⁾ Diese an sich berechnigte Voraussetzung findet sich in Beilage VIII und noch bestimmter in dem Schreiben des Rathes an Dr. Leyser vom 14. Februar 1608 (s. Abschnitt III) ausgesprochen.

7603!